



**Einladung zur ausserordentlichen
Gemeindeversammlung**

**Dienstag, 1. Dezember 2009
20.00 Uhr
Mehrzweckanlage St. Jakob**

**Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen,
an den Versammlungen teilzunehmen.**



Politische Gemeinde und Schulgemeinde

- 1. Wahl der Stimmenzähler**
- 2. Bereinigung der Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde)**

(Die Frage über Annahme oder Ablehnung der bereinigten Gemeindeordnung wird einer Urnenabstimmung ausserhalb der Gemeindeversammlung unterbreitet)

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Ennetmooser Stimmberechtigten haben am 28. September 2008 folgenden Antrag eines Initiativkomitees gutgeheissen:

Der Gemeinderat und der Schulrat werden beauftragt, binnen Jahresfrist eine Vorlage auszuarbeiten, um die Schulgemeinde Ennetmoos und die Politische Gemeinde Ennetmoos zusammenzuführen (Schaffung einer Einheitsgemeinde). Die neue Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Ennetmoos soll auf den Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 in Kraft treten.

Gegen die Abstimmung vom 28. September 2008 wurde eine Beschwerde eingereicht, auf welche der Regierungsrat Nidwalden mit Entscheid vom 7. April 2009 nicht eingetreten ist.

Die Jahresfrist gemäss Antrag des Initiativkomitees begann erst mit der rechtskräftigen Erledigung der Abstimmungsbeschwerde zu laufen.

Schul- und Gemeinderat beabsichtigen, die Frage über Annahme oder Ablehnung der bereinigten Gemeindeordnung im Frühjahr 2010 einer Urnenabstimmung ausserhalb der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Jahresfrist wäre somit eingehalten.

Der vorliegende Entwurf der Gemeindeordnung wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, welcher folgende Vertreter angehören:

Kurt Wittwer-Baumann, Schulpräsident
Jolanda Muff, Schulrätin
Andreas Bossi, Schulleiter
Peter Amstutz, Vertreter des Initiativkomitees

Peter Scheuber, Gemeindepräsident
Franz von Büren, Gemeinderat
Klaus Hess, Gemeindeschreiber

Die Arbeitsgruppe wurde von Herrn Jean-Pierre Sutter, OBT St. Gallen, fachkundig begleitet.

Ein erster Entwurf wurde dem Rechtsdienst Nidwalden, dem Schul- und Gemeinderat, den Ortsparteien sowie dem Initiativkomitee zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der Rückmeldungen hat die Arbeitsgruppe Anpassungen vorgenommen.

Mit Beschluss Nr. 660 vom 13. Oktober 2009 hat sich der Regierungsrat bereits mit der Gemeindeordnung Ennetmoos befasst. Er hat einen Vorbehalt zum Art. 27 angebracht, welcher berücksichtigt wurde. Der Regierungsrat hat festgestellt:

„Der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetmoos („Einheitsgemeinde“) in der Fassung gemäss Entwurf vom 9. September 2009 wird unter dem Vorbehalt von Art. 27 sowie der unveränderten Annahme durch die Gemeindeversammlung die Genehmigung zugesichert.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2009 erfolgt lediglich die Bereinigung der Gemeindeordnung, das heisst jeder Aktivbürger und jede Aktivbürgerin kann Änderungsanträge stellen. Der Entscheid über Annahme oder Ablehnung der bereinigten Gemeindeordnung wird einer Urnenabstimmung ausserhalb der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Ennetmoos, 4. November 2009

Schulrat Ennetmoos
Gemeinderat Ennetmoos

Neue Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetmoos (Einheitsgemeinde)

Entwurf z. H.
Gemeindeversammlung

	Bisher	Neu (Entwurf)
	<p>Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ennetmoos</p> <p>vom 24. November 2005</p> <p>Die Gemeindeversammlung Ennetmoos</p> <p>gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Or- ganisation und die Verwaltung der Ge- meinden (Gemeindegesetz)</p> <p>beschliesst:</p>	<p>Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetmoos</p> <p>vom</p> <p>Die Stimmberechtigten von Ennetmoos</p> <p>beschliessen gestützt auf Art. 71 der Kan- tonsverfassung¹, in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Ver- waltung der Gemeinden (Gemeindege- setz)² sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volks- schulgesetz)³:</p>

¹ Nidwaldner Gesetzessammlung 111

² Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1

³ Nidwaldner Gesetzessammlung 312.1

	Bisher	Neu (Entwurf)
	I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Ennetmoos.	<u>Art. 1</u> Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde Ennetmoos.
Gemeindeversammlung 1. Aufgaben und Befugnisse	<u>Art. 2</u> Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung.	<u>Art. 2</u> Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung.
2. Öffentlichkeit		<u>Art. 3</u> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
3. Wahlen und Abstimmungen		<u>Art. 4</u> Die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 7 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen Über die Wahlen und Sachgeschäfte wird innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Urnenwahl beziehungsweise die Urnenabstimmung von der Gesetzgebung vorgeschrieben, vom Gemeinderat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden ist.
4. Wahlgeschäfte	Durch die Gemeindeversammlung sind zu wählen: 1. die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium; 2. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter und die Stellvertretung 3. die Mitglieder der Finanzkommission Über die Wahlen und Sachgeschäfte wird innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Urnenwahl beziehungsweise die Urnenabstimmung von der Gesetzgebung vorgeschrieben, vom Gemeinderat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden ist.	<u>Art. 5</u> Durch die Gemeindeversammlung sind zu wählen: 1. die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium; 2. die Mitglieder der Schulkommission und aus deren Mitte das Präsidium; 3. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter und die Stellvertretung 4. die Mitglieder der Finanzkommission

	Bisher	Neu (Entwurf)
5. Technische Hilfsmittel		<p><u>Art. 6</u> Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.</p> <p>Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.</p>
Wahlen und Abstimmungen getrennt von der Gemeindeversammlung	<p><u>Art. 4</u> Folgende Wahlen und Abstimmungen sind an der Urne getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachvorlagen, deren Bruttokredit den Bruttobetrag einer Steuereinheit des letzten genehmigten Rechnungsabschlusses überschreiten; 2. 3. Weitere Wahlen und Abstimmungen, die aufgrund der kantonalen Gesetzgebung oder auf Anordnung des Gemeinderates getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen sind. 	<p><u>Art. 7</u> Folgende Wahlen und Abstimmungen sind an der Urne getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachvorlagen, deren Bruttokreditsumme den in der Kompetenzordnung im Anhang festgelegten Betrag übersteigt; 2. Weitere Wahlen und Abstimmungen, die aufgrund der kantonalen Gesetzgebung oder auf Anordnung des Gemeinderates getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen sind.
Unterlagen und Aktenaufgabe 1. für die Gemeindeversammlung	<p><u>Art. 6</u> Die Geschäftsordnung, der Voranschlag oder die Jahresrechnung sowie die zu behandelnden Erlasse sind bis spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen. Der Budget und die Rechnung müssen mindestens die Hauptgruppe der Konti umfassen.</p> <p>Die vollständige Ausfertigung des Voranschlages und der Jahresrechnung, die zu behandelnden Erlasse und die Anträge zu Sachvorlagen sind zwanzig Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich in der Gemeindeverwaltung zu Händen der Stimmberechtigten aufzulegen.</p>	<p><u>Art. 8</u> Die Geschäftsordnung, das Budget oder die Jahresrechnung sowie die zu behandelnden Erlasse sind bis spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen. Das Budget und die Rechnung müssen mindestens die Hauptgruppe der Konti umfassen.</p> <p>Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Jahresrechnung, die zu behandelnden Erlasse und die Anträge zu Sachvorlagen sind zwanzig Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich in der Gemeindeverwaltung zu Händen der Stimmberechtigten aufzulegen.</p>
2. für die Urnenabstimmungen und -wahlen	<p><u>Art. 7</u> Die Abgabe und/oder die Zustellung der Unterlagen für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung und nach den jeweils geltenden Weisungen des Regierungsrates.</p>	<p><u>Art. 9</u> Die Abgabe und/oder die Zustellung der Unterlagen für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Veröffentlichungen	<p><u>Art. 5</u> Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden</p>	<p><u>Art. 10</u> Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.</p>

	Bisher	Neu (Entwurf)
	II. Gemeinderat	II. Gemeinderat
Zusammensetzung	<u>Art. 8</u> Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern.	<u>Art. 11</u> Der Gemeinderat besteht aus folgenden sieben Mitgliedern: a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident c) Schulkommissionspräsidentin oder Schulkommissionspräsident ⁴ d) Vier weiteren Mitgliedern Der Gemeinderat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
Wahlverfahren	<u>Art. 9</u> Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzulegen, dass alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder zu wählen sind.	<u>Art. 12</u> Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzulegen, dass alle zwei Jahre drei Mitglieder ⁵ zu wählen sind.
Aufgaben	<u>Art. 10</u> Der Gemeinderat hat den einzelnen Mitgliedern folgende Arbeitsbereiche zuzuteilen: - Abfall - Abwasser - Abstimmungen und Wahlen - Einbürgerungen - Finanzen - Friedhof und Bestattungen - Gesundheit - Gewässer - Hochbau und Planung - Kultur und Freizeit - Liegenschaften - Öffentliche Sicherheit - Personal - Soziales - Teilungsamt - Verkehr - Volkswirtschaft Der Gemeinderat ist ermächtigt, weitere Arbeitsbereiche zu schaffen oder solche zusammenzulegen.	<u>Art. 13</u> Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling. Eine Auflistung der Arbeitsbereiche und ihre Zuteilung zu den einzelnen Ratsmitgliedern werden im Ennetmooser Informationsmagazin und auf der Homepage veröffentlicht. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gemeindegesetz und den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

⁴ Mit der Bestimmung, dass das Schulkommissionspräsidium dem GR angehören muss, wird die Bestimmung des VSG eingehalten (mindestens ein SK-Mitglied). Die Gemeindeordnung geht noch weiter und bestimmt, welches Mitglied der SK. Eine andere Lösung ist aus politischer und wahltechnischer Sicht nicht praktikabel.

⁵ Nur, falls Art. 11 in Ordnung, ansonsten 3/4

	Bisher	Neu (Entwurf)
Kompetenzen	<u>Art. 11</u> Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung.	---
Finanzkompetenzen	<u>Art. 12</u> Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt worden ist. Der Gemeinderat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zuständig für die Beschlussfassung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Über alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.00 2. Über alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 3. für Strassenprojekte, Strassenneubau und -ausbau gemäss Art. 42 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes bis Fr. 150'000.00 	<u>Art. 14</u> Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates richten sich nach der Kompetenzordnung im Anhang zu dieser Gemeindeordnung. Änderungen der Kompetenzordnung bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten.
Gesetzgebung		<u>Art. 15</u> Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Art. 35 Abs. 1 Ziff. 10 Gemeindegesetz und das fakultative Referendum bleiben vorbehalten.
Geschäftsreglement	<u>Art. 13</u> Die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Gemeinderates sind durch den Gemeinderat in einer internen Geschäftsordnung festzulegen.	<u>Art. 16</u> Die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Gemeinderates sind durch den Gemeinderat in einem internen Geschäftsreglement festzulegen. Für die Aufgabenbereiche im Gemeinderat werden ergänzende Pflichtenhefte erstellt.

	Bisher	Neu (Entwurf)
	III. Kommissionen	III. Kommissionen
Ständige Kommissionen 1. Finanzkommission	<u>Art. 14</u> Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde wählen eine gemeinsame Finanzkommission mit fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und zwei Mitglieder durch die Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt. Die Wahlen in die Finanzkommission sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei bzw. zwei Mitglieder zu wählen sind.	<u>Art. 17</u> Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Gesamterneuerungswahl in die Finanzkommission erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer.
2. Schulkommission		<u>Art. 18</u> Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Das ins Schulpräsidium gewählte Mitglied gehört von Amtes wegen dem Gemeinderat an ⁶ . Die Schulkommission erfüllt die ihr durch Gesetz und Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben. Die Wahlen in die Schulkommission sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei bzw. zwei Mitglieder zu wählen sind.
3. übrige Kommissionen	<u>Art. 15</u> Der Gemeinderat bestellt folgende Kommissionen, welche aus drei bis neun Mitgliedern bestehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Baukommission 2. Gewässerschutzkommission 3. Liegenschaftskommission (gemeinsam mit der Schulgemeinde) 4. Kommission für öffentlichen Verkehr (gemeinsam mit der Schulgemeinde) Der Gemeinderat bestellt weitere Kommissionen, soweit diese von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben sind. Jeder ständigen Kommission muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören. Der Schulrat hat für jede gemeinsame Kommission ein verbindliches Vorschlagsrecht für mindestens zwei Mitglieder.	<u>Art. 19</u> Sofern es die kantonale Gesetzgebung vorschreibt oder bei entsprechendem Bedarf kann der Gemeinderat weitere ständige Kommissionen einsetzen. Die ständigen Kommissionen und deren Zusammensetzung werden im Ennetmooser Informationsmagazin und auf der Homepage veröffentlicht. Ständigen Kommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

⁶ Abs. 1 abhängig mit Art. 11 und Art. 12

	Bisher	Neu (Entwurf)
Nicht ständige Kommissionen	<p><u>Art. 16</u> Der Gemeinderat kann Geschäfte einer besonderen und nicht ständigen Kommission zur Vorberatung und Antragstellung überweisen. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen und kann eine Frist zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzen.</p>	<p><u>Art. 20</u> Der Gemeinderat kann für zeitlich begrenzte Projekte eine Arbeitsgruppe oder eine nicht ständige Kommission zur Vorberatung und Antragstellung einsetzen. Er bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder, genehmigt die erforderlichen Ressourcen und legt zur Erfüllung des Auftrages eine Frist fest.</p>
Pflichtenheft	<p><u>Art. 17</u> Der Gemeinderat erstellt für die Kommissionen ein internes Pflichtenheft, in welchem Organisation und Tätigkeit festgehalten sind.</p>	<p><u>Art. 21</u> Der Gemeinderat erstellt für die Kommissionen ein internes Pflichtenheft, in welchem Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sowie die Form der Berichterstattung festgehalten sind.</p>
Finanzkompetenzen	<p><u>Art. 18</u> Die Kommissionen verfügen in ihren Aufgabenbereichen nur über die Finanzkompetenzen, die ihnen durch die Gesetzgebung zuerkannt wird.</p>	<p><u>Art. 22</u> Die Kommissionen gemäss Art. 19 sind zuständig für die Beschlussfassung über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000.00. Die Kommissionen sind bei der Beschlussfassung an die durch die Gesetzgebung und den Gemeinderat festgelegten Grundsätze der Auftragsvergebung gebunden und haben die einzelnen Ausgaben detailliert zu protokollieren.</p>
Finanzausschuss	<p><u>Art. 19</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Schulrat und Gemeinderat bilden einen gemeinsamen Finanzausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus den Präsidien sowie dem Finanzchef bzw. der Finanzchefin der beiden Räte. Der Finanzausschuss koordiniert die Finanzplanung der Gemeinde, insbesondere deren Mehrjahresplanung und den Steuerfuss. <p>Die Finanzpläne sowie die Finanzkennzahlen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde sind auch zusammengefasst zu präsentieren.</p>	---

	Bisher	Neu (Entwurf)
		IV. Schule
Aufgaben		<p><u>Art. 23</u> Die Gemeinde führt den Kindergarten und die Primarschule gemäss den kantonalen Vorschriften zum Bildungs- und Volksschulwesen.</p> <p>Sie bietet eine schulergänzende Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Die Schule kann mit Zustimmung des Gemeinderates freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.</p>
Schulkommission		<p><u>Art. 24</u> Die Schulkommission ist die Schulbehörde im Sinne der Volksschulgesetzgebung.</p> <p>Die Schulkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Die Schulkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter dem Vorsitz des Präsidiums.</p>
Zuständigkeiten		<p><u>Art. 25</u> Die Schulkommission trägt die Verantwortung über die Schulen. Sie ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.</p> <p>Die Schulkommission hat insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl, Anstellung und Entlassung von Schulleitungen, Lehrpersonen und weiteren im Schulbereich tätigen Fachpersonen; b) Antragsrecht bei der Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden im Schulsekretariat und von Schulhauswarten; c) Festlegung der Pensen im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen; d) Aufsicht über den Schulbetrieb, Durchführung von Schulbesuchen sowie Qualifikation von Schulleitungen; e) Beschlussfassung im Rahmen des genehmigten Budgets über das Schulangebot und das Schulprogramm;

	Bisher	Neu (Entwurf)
		<p>f) Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Schulentwicklung;</p> <p>g) Sicherstellung der Einhaltung der Schulpflicht</p> <p>h) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung zum Bereich Schule;</p> <p>i) Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;</p> <p>j) Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Bewilligung der entsprechenden Ausgaben soweit sie bei Beschlussfassung über das Budget nicht vorhersehbar waren;</p> <p>k) Beschluss über Ausgaben und Kredite gemäss Kompetenzordnung im Anhang.</p> <p>l) Initiierung von und Mitwirkung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;</p> <p>m) Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Bildungsgesetz.</p> <p>Die Schulkommission delegiert Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an die Schulleitungen.</p> <p>Für Geschäfte, die ihre Zuständigkeit übersteigen, stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag.</p>
		<p><u>Art. 26</u> Die Schulkommission ist im Rahmen des Budgets zuständig für die Finanzen der Konto- gruppe Bildung.</p>
Organisationsstatut		<p><u>Art. 27</u> Die Schulkommission erlässt ein Organisationsstatut, das die interne Organisation der Schulleitung und der Schule regelt.</p>
Orientierungsschule		<p><u>Art. 28</u> Die Schülerinnen und Schüler von Ennetmoos besuchen eine Orientierungsschule am vom Landrat festgesetzten Standort gemäss Art. 9, Abs. 1 Volksschulgesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten genehmigen auf Antrag der Schulkommission die entsprechenden Vereinbarungen.</p>

	Bisher	Neu (Entwurf)
	VI. Angestellte	V. Angestellte
Anstellungsverhältnis	<u>Art. 20</u> Die Angestellten unterstehen sinngemäss der kantonalen Personalgesetzgebung.	<u>Art. 29</u> Die Angestellten der Gemeinde unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung ⁷ . Für Lehrpersonen gilt überdies die Lehrpersonalverordnung ⁸ .
Pflichtenheft		<u>Art. 30</u> Für alle Angestellten sowie für die Schulleitungen wird ein Pflichtenheft erstellt. Für Lehrpersonen gilt der berufliche Auftrag gemäss Art. 22 Bildungsgesetz sowie § 4-13 Lehrpersonalverordnung.
Leistungsauftrag	<u>Art. 21</u> Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.	<u>Art. 31</u> Der bisherige Leistungsauftrag ist Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.
Veränderung des Leistungsauftrages	<u>Art. 22</u> Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über den Voranschlag festgelegt.	<u>Art. 32</u> Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.
Lohneinstufung	<u>Art. 23</u> Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.	<u>Art. 33</u> Die Lohnsumme und die individuellen Löhne der Angestellten der Gemeinde werden gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag durch den Gemeinderat festgelegt. Die Lohnsumme und die individuellen Löhne der Schulleitungen, des Lehrpersonals und weiterer im Schulbereich tätigen Fachpersonen legt die Schulkommission gemäss Leistungsauftrag, basierend auf Lehrpersonalverordnung und Entlöhnungsvereinbarung fest.

⁷ Nidwaldner Gesetzessammlung 165.1

⁸ Nidwaldner Gesetzessammlung 165.117

	Bisher	Neu (Entwurf)
Anstellung mit sozialer Integration	<p><u>Art. 24</u> Bei Bedarf und hinsichtlich sozialer Integration kann der Gemeinderat weitere Angestellte beschäftigen. Die Anstellung erfolgt in diesen Fällen mit zivilrechtlichen Arbeitsverträgen und ist auf höchstens 12 Monate befristet.</p>	<p><u>Art. 34</u> Bei Bedarf und hinsichtlich sozialer Integration kann der Gemeinderat weitere Angestellte beschäftigen. Die Anstellung erfolgt in diesen Fällen mit zivilrechtlichen Arbeitsverträgen und ist auf höchstens 12 Monate befristet.</p>
Anstellungsin- stanz	<p><u>Art. 25</u> Die Anstellung sämtlicher Angestellten, insbesondere des Gemeindeweibels und die Stellvertretung erfolgt durch den Gemeinderat.</p>	<p><u>Art. 35</u> Die Anstellung sämtlicher Angestellten, insbesondere des Gemeindeweibels und die Stellvertretung erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Schulkommission gemäss Art. 25 Abs. 2.</p>
		VI. Übergangsbestimmungen
Rechts- nachfolge		<p><u>Art. 36</u> Die durch die Vereinigung der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein; sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.</p> <p>Bis zur Genehmigung des Geschäftsreglementes und des Organisationsstatuts durch Gemeinderat und Schulkommission, längstens jedoch für zwei Jahre, gelten die Bestimmungen der bisherigen Pflichtenhefte.</p>

	Bisher	Neu (Entwurf)
	VII. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	<p><u>Art. 26</u> Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft, die Genehmigung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.</p> <p>Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Erlasse werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 11. Juni 1999.</p>	<p><u>Art. 37</u> Die Gemeindeordnung tritt am 18. Juni 2010 in Kraft, die Genehmigung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.</p> <p>Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde sowie der Schulgemeinde vom 24. November 2005 werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.</p>
	<p>Ennetmoos, 24. November 2005</p> <p>Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:</p> <p>Der Gemeindepräsident: Peter Scheuber</p> <p>Der Gemeindeschreiber: Klaus Hess</p> <p><i>Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 17. Januar 2006 mit Beschluss Nr: 40</i></p>	<p>Ennetmoos,</p> <p>Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:</p> <p>Gemeindepräsident:</p> <p>Gemeindeschreiber:</p> <p><i>Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 20xx mit Beschluss Nr:</i></p>



Finanzbefugnisse	Gemeinderat	Schulkommission	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Gemeindeversammlung	Urnenabstimmung Ausserhalb GdV
1. Gebundene Ausgaben					
1.1 Ausgaben, die der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und Ausgaben, für die der Gemeinde durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt worden ist	abschliessend soweit nicht die Schulkommission zuständig ist	abschliessend sofern die Kontogruppe Bildung betreffend			
2. Neue Ausgaben					
2.1 Einmalige Ausgaben					
2.1.1 Kontogruppe Schule und Bildung		bis CHF 50'000		über CHF 50'000 bis CHF 1'000'000	über CHF 1'000'000
2.1.2 Strassenprojekte, Strassenneubau und -ausbau gemäss Art. 42 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes ⁹	bis CHF 150'000			über CHF 150'000 bis CHF 1'000'000	über CHF 1'000'000
2.1.3 für andere, einmalige und neue Ausgaben	bis CHF 50'000			über CHF 50'000 bis CHF 1'000'000	über CHF 1'000'000
2.2 Jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis CHF 10'000 pro Jahr	bis CHF 10'000 pro Jahr sofern den Schulbetrieb betreffend		über CHF 10'000 bis CHF 200'000 pro Jahr	über CHF 200'000 pro Jahr

⁹ Nidwaldner Gesetzessammlung 622.1